

04.02.13

Wi - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie**

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung**A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wird der hoheitliche Aufgabenbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (derzeit Bezirksschornsteinfegermeister) ab dem 1. Januar 2013 eingeschränkt. Insbesondere die in der Kehr- und Prüfungsordnung geregelten Gebührentatbestände für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind an diesen Aufgabenbereich anzupassen.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung wird ein Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen eingeführt. Ferner sind redaktionelle Änderungen der Kehr- und Prüfungsordnung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich.

B. Lösung

Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung.

C Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund und Länder fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen der Kehr- und Prüfungsordnung verursachen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderungen der Kehr- und Prüfungsordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen. Auch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister haben keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die verbleibenden hoheitlichen Tätigkeiten bereits heute schon durchgeführt werden, sich an der Verwaltung der Kehrbezirke nichts ändert und auch die vorgesehenen Bescheinigungen/ Formblätter mit Blick auf die Eigentümer bzw. zur Nachhaltung der Daten im Rahmen der Verwaltung des Kehrbezirks bisher schon notwendig waren.

F. Sonstige Kosten

Durch die Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung werden Eigentümer nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet. Wegen der Eröffnung des freien Wettbewerbs im Bereich der Schornsteinfegerarbeiten zum 1. Januar 2013 ist insgesamt mit sinkenden Kosten für die Hauseigentümer zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, vor allem hinsichtlich der Gesamtbelastung für den jeweiligen Hauseigentümer, und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 69/13

04.02.13

Wi - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. Februar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom ...

Auf Grund der § 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 4 und § 20 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. ortsfesten Netzersatzanlagen (Notstromaggregate).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dauerhaft stillgelegte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe die Gaszufuhr durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist,“

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „unbenutzten Anlagen“ durch die Wörter „dauerhaft stillgelegten Anlagen nach Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Wörter „zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.

Drucksache 69/13

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Schornsteinfegern“ durch die Wörter „Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:
- „§ 3
- Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers
- (1) Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat den Termin der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.
- (2) Die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger setzt die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen Zeiträumen fest. Soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht, setzt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume in dem Feuerstättenbescheid so fest, dass Schornsteinfegerarbeiten innerhalb eines Kalenderjahres in einem gemeinsamen Arbeitsgang durchgeführt werden können.
- (3) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“ die Wörter „und die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 anzugebende Messgeräte-Identifikationsnummer setzt sich aus Hersteller-Kurzzeichen, Typ-/Seriennummer, Prüfstelle und letztem Prüftermin nach Jahr und Monat zusammen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Gebühren

(1) Für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, sind Gebühren nach Anlage 3 zu dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist auf einen Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.8 werden die Wörter „Anlagen nach 2.6 zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603“ durch die Wörter „Anlagen nach Nummer 2.6, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2.8 wird folgende Nummer 2.9 eingefügt:

”

2.9	Anlage nach Nummer 2.7, die mit schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 oder anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität betrieben werden	einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
-----	--	--------------------------------------

“

c) Die Nummern 2.9 und 2.10 werden die Nummern 2.10 und 2.11.

d) In der Nummer 2.10 werden die Wörter „Anlage nach 2.8“ durch die Wörter „Anlage nach Nummer 2.8“ ersetzt.

7. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Datum des Feuerstättenbescheides:

Objektnummer laut Feuerstättenbescheid:

Liegenschaft:

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid		Datum der	Mängel	Änderungsmitteilung/Mängelart/ Bemerkungen
Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)	Arbeits- ausführung	vorhanden ja/nein	(ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.
Handwerkskammer, bei der der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist bzw. bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR Handwerk-Verordnung erstattet wurde: 	Datum Unterschrift des Schornsteinfegers
Ausführender Schornsteinfeger (in Druckbuchstaben): 	Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten
	Datum Unterschrift des Eigentümers/Verwalters
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieses Formblattes beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung	

Gasförmige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: ☐ Überprüfung nach § 1 KÜO* ☐ Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO ☐ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S.38)
----------------------	---

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung
Feuerstättenart	Brennstoff	
Art der Anlage		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):					
Verbrennungsluft/Lüftung		Abgasabzug:	Abgasleitung		
Feuerstätte:		– an der Strömungssicherung	O ₂ -Gehalt im Abgas		%
– Befestigung/Abstände		– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt		ppm
– äußerer Zustand		– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt		%
Brenner/Heizgasweg		Abgasklappe	Lufttemperatur im Ringspalt		°C
Flammenbild		Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt		Pa
☐ Folgende Mängel wurden festgestellt: ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.					
☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. ☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. ☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.					

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:				Grenzwert für Abgasverlust	%
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%
☐ Das Messergebnis entspricht der Verordnung. ☐ Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.				Messunsicherheit	%
Bemerkungen:					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung	

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: ☐ Überprüfung nach § 1 KÜO* ☐ Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO ☐ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich/Leistung bei der Messung
Feuerstättenart	Art der Anlage	
Herstellerbescheinigung nach § 6 1. BImSchV ☐ Ja ☐ Nein		

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung	Brenner/Heizgasweg	Verbindungsstück		
Feuerstätte:	Abgasabzug:	Abgasleitung		
– Befestigung/Abstände	– in Brennerhöhe	unverdünnter CO-Gehalt	ppm	
– äußerer Zustand	– an anderer Stelle	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%	
☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:		Lufttemperatur im Ringspalt	°C	
		Druckdifferenz im Ringspalt	Pa	
		☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.		
☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. ☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. ☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.				

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:		Grenzwerte:	Rußzahl		CO-Gehalt	1.300 $\frac{\text{mg}}{\text{kWh}}$
		Ölderivate	Keine	Abgasverlust	%	
Rußzahl-Einzelwerte		Rußzahl-Mittelwert	Ölderivate	CO-Gehalt	$\frac{\text{mg}}{\text{kWh}}$	
Wärmeträgertemperatur	°C	Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur	°C	
Sauerstoffgehalt im Abgas	%	Druckdifferenz	Pa	Abgasverlust	%	
☐ Das Messergebnis entspricht der Verordnung.				Messunsicherheit	%	
☐ Das Messergebnis entspricht <u>nicht</u> der Verordnung, weil Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen. Die Messung ist bis zum zu wiederholen.						
Bemerkungen:						

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung	

Heizkessel für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: ☐ Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV* ☐ Messung und Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Messung und Überprüfung nach § 15 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 4 1. BImSchV ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV ☐ Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 25 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
----------------------	--

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Baujahr	Datum/Jahr der Errichtung	Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW
Feuerstättenbauart	Beschickungsart	Art der Anlage	Teillastmessung ☐ ja ☐ nein
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)	Wärmespeicher vorhanden ☐ ja ☐ nein	Wärmespeichervolumen l	

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1):	☐ ja ☐ nein
Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Absatz 4):	☐ ja ☐ nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1):	☐ ja ☐ nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2):	☐ ja ☐ nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) bzw. § 5 Absatz 2 und 3 geeignet:	☐ ja ☐ nein

Messergebnis (Werte im Abgas):		Kohlenmonoxidgehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur °C	Sauerstoffgehalt %	Grenzwert (§ 5 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 2) g/m³	g/m³
		Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) g/m³	g/m³
Abgastemperatur °C	Druckdifferenz Pa	Messwert bezogen auf . . . % Sauerstoff (Anlage 2 Nummer 2.2) g/m³	g/m³
		Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nummer 2.3) g/m³	g/m³

☐ Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
☐ Das Ergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil ...

☐ Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich.
 Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): ☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage ☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes ☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	☐ Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
--	--

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
-------------------------------------	--

Bemerkungen:

Datum _____ Unterschrift des Schornsteinfegers _____	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
---	--

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: ☐ Überprüfung nach § 14 Absatz 1 1. BImSchV ☐ Überprüfung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Überprüfung nach § 15 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV ☐ Beratung nach § 4 Absatz 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters 	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)
Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. Datum auf dem Typenschild Datum/Jahr der Errichtung Leistungsbereich/Nennwärmeleistung kW	
Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschickungsart Art der Anlage
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)	
☐ Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 2) ☐ Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4) ☐ Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Absatz 5) ☐ Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	
Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Absatz 1): ☐ ja ☐ nein Feuerungsanlage nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Absatz 1) geeignet: ☐ ja ☐ nein Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 1): ☐ ja ☐ nein Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen ausreichend (§ 19 Absatz 1 Nummer 2): ☐ ja ☐ nein	
☐ Das Ergebnis entspricht der Verordnung. ☐ Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil ... ☐ Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Absatz 5).	
Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Absatz 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen): ☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage ☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes ☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	☐ Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Absatz 3): Mittelwert: % Sofern der Feuchtegehalt ... % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
Bemerkungen:	
Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____	Unterschrift des Schornsteinfegers _____
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	
* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV	

Blockheizkraftwerke (BHKW), Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes 	Datum der Arbeitsausführung: ☐ Überprüfung nach § 1 KÜO* ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 1 Absatz 2 KÜO
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung an ☐ einem Blockheizkraftwerk (BHKW) ☐ einem ortsfesten Verbrennungsmotor ☐ einem Notstromaggregat ☐ einer Wärmepumpe ☐ einem Brennstoffzellenheizgerät ☐ ... für ☐ gasförmige Brennstoffe ☐ flüssige Brennstoffe ☐ feste Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) oder nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG
----------------------	---

Anlagenbeschreibung: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung			
Nennleistung	Thermische Leistung	Aufstellraum	Raumgröße
raumluftabhängig ☐ Sonstiges: raumluftunabhängig ☐			

Abgasanlage für				
☐ Unterdruck (N)	☐ Überdruck (P)	☐ hohen Überdruck (H)	☐ ...	☐ dicht geschweißt

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, – = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung		Abgasabzug:	O ₂ -Gehalt im Abgas	%
Gerät:		– am Gerät	unverdünnter CO-Gehalt	ppm
– Standsicherheit		– am Abgasstutzen	O ₂ -Differenz im Ringspalt	%
– äußerer Zustand		– am Schalldämpfer	Lufttemperatur im Ringspalt	°C
– Abstände		Verbindungsstück	Druckdifferenz im Ringspalt	Pa
Schalldämpfer		Abgasleitung	Abgastemperatur	°C

☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:	☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. ☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen. ☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.	

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	
Datum _____	Unterschrift des Schornsteinfegers _____
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.	
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung	

Anlage 3 (zu § 6) Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Feuerstättenbescheid (§ 14 Absatz 2 SchfHwG)	
	Ausstellung und, soweit vom Eigentümer veranlasst, Änderung eines Feuerstättenbescheids	
1.1	- bei bis zu 3 Feuerungsanlagen	10,0
1.2	- bei mehr als 3 Feuerungsanlagen	zusätzlich 2,0 für jede weitere Feuerungsanla ge, insgesamt höchstens 30,0 je Feuerstättenbe scheid
1.3	Je zusätzliche Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids	2,0
2	Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG)	
2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit	11,7
2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit	4,0
2.3	Feuerstättenschau an Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen: Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von allein stehenden Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen. Anmerkung: Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.	1,0
2.4	Zuschlag je Feuerstätte	6,0
2.5	Zuschläge für erhöhten Arbeitsaufwand	

2.5.1	- auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 1. für Kehrbezirke auf einer Insel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und 2. für Kehrbezirke, die sich auf mehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent.	
2.5.2	- wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen	0,7
2.6	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zwei Mal jeweils mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Durchführung angekündigt und ohne sachlichen Grund verhindert wurde	10,0
2.7	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten je Feuerstättenschau, die auf besonderen Wunsch ausgeführt wird	
2.7.1	- von Montag - Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag	in Höhe von 50 Prozent der Beträge
2.7.2	- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	in Höhe von 100 Prozent der Beträge
3	Sonstige Arbeitsgebühren	
3.1	Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BImSchV)	6,0
3.2	Überprüfung des Zeitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 25 Absatz 1 1. BImSchV), Überprüfung des Datums auf dem Typschild der Einzelraumfeuerungsanlagen und Information an den Betreiber (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26 Absatz 5 1. BImSchV)	3,0
3.3	Überprüfung der Außerbetriebnahme von bestimmten Heizkesseln und der Dämmung von Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 1 EnEV)	3,0

3.4	Überprüfung bestimmter Ausstattungen von Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 1 EnEV)	3,0
3.5	Überprüfung bestimmter Vorrichtungen an Umwälzpumpen in Zentralheizungen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 2 EnEV)	1,0
3.6	Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe bei Leitungen/Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26b Absatz 2 Nummer 3 EnEV)	2,0
3.7	Anlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG) je Arbeitsminute	0,8

“

8. In der Anlage 4 wird die Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. „Feuerungsanlage“: Einheit von Verbrennungsluftversorgung, Feuerstätte oder Räucheranlage und Abgasanlage; wenn mehrere nicht überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind (Mehrfachbelegung), zählt dies als eine Feuerungsanlage, wenn mehrere überprüfungspflichtige Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen sind, zählt jeder Anschluss als Feuerungsanlage;“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Kehr- und Prüfungsordnung in der vom 1. Juli 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge

Die Gebühren der Kehr- und Überprüfungsordnung sind an den geänderten hoheitlichen Aufgabenbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anzupassen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 beschränken sich die hoheitlichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wesentlichen auf die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1, die Ausstellung eines Feuerstättenbescheides nach § 14 Absatz 2, anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 und die Ersatzvornahme nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Die Vergütung für die verbleibenden, nicht-hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten ist künftig frei verhandelbar. Insoweit mussten nur noch die Gebührentatbestände für die hoheitlichen Tätigkeiten geregelt werden.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung wurden ferner ein Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 SchfHwG eingeführt. Ferner sind redaktionelle Änderungen der Kehr- und Überprüfungsordnung zur Anpassung an die geänderte Amtsbezeichnung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich.

II. Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- zu bestimmen, welche Anlagen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG),
- Ausgestaltung und Inhalt der Formblätter im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG für den Nachweis der Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten zu regeln (§ 4 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG),
- die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen (§ 20 Absatz 4 Satz 1 SchfHwG).

III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten

Durch die Änderung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger noch für Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Kehr- und Überprüfungsaufwand bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Vergütung ist im Übrigen mit den Schornsteinfegern frei verhandelbar.

Wegen der Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse in alten und neuen Bundesländern und weil nur noch wenige Gebührentatbestände zu regeln sind, wird künftig auf eine Differenzierung der Arbeitswerte verzichtet. Der Arbeitswert wird bundeseinheitlich auf 1,05 Euro festgelegt. Hierbei wurde auch die Preissteigerung seit dem Jahr 2009 berücksichtigt.

Die Einführung von drei weiteren Mustern in Anlage 2 der Kehr- und Prüfungsordnung für die Bescheinigungen nach § 4 Absatz 3 über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung soll den Verwaltungsaufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch eine bundeseinheitliche Handhabung begrenzen, wenn die Schornsteinfegerarbeiten durch einen beauftragten Schornsteinfeger ausgeführt werden. Diese Bescheinigungen werden bereits in ähnlicher Form vom Schornsteinfegerhandwerk genutzt. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht damit nicht.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben keine entsprechenden Auswirkungen.

V. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a

Nach geltendem Recht sind ortsfeste Netzersatzanlagen gemäß Nummer 2.10 von Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung einmal in jedem dritten Kalenderjahr zu überprüfen. Da solche Notstromaggregate nur selten genutzt werden, soll künftig eine Kohlenmonoxidmessung entfallen.

Buchstabe b

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind nach geltendem Recht „dauernd unbenutzte“ Anlagen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) unter den dort geregelten Voraussetzungen ausgenommen. Der Ausnahmetatbestand knüpft nunmehr an „dauerhaft stillgelegte“ Anlagen an. Die „Stilllegung“ erfordert eine entsprechende Willensentscheidung des Eigentümers, die Anlage nicht mehr zu nutzen. Diese Willensentscheidung hat der Eigentümer der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach der neuen Regelung mitzuteilen.

Buchstaben c und d

Nach dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wandelt sich die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger um. Durch die Änderung wird somit eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Nummer 2

Redaktionelle Anpassung für eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Nummer 3

Notwendige Neufassung der Vorschrift mit Blick auf das Außerkrafttreten von § 3 nach bisherigem § 8 KÜO und Anpassung an die Umwandlung der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister in die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d).

Die Kehrung und Überprüfung fällt nach dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Durch die Bündelung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG mit einer Überprüfung, Kehrung oder Messung können Eigentümer zusätzliche Kosten vermeiden. Das macht es erforderlich, dass die Zeiträume für die Vornahme der Schornsteinfegerarbeiten im Feuerstättenbescheid so festgelegt werden, dass sie in einem gemeinsamen Arbeitsgang erledigt werden können, soweit nicht spezielle materiellrechtliche Regelungen entgegenstehen. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Zeitabstände der Schornsteinfegerarbeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV.

Nummer 4

Die Ergänzung stellt klar, dass das Muster der Anlage 2 KÜO auch für die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung gilt. Eine Rechtsänderung ergibt sich daraus nicht.

Ferner wird durch den neuen Satz 3 eine Messgeräte-Identifikationsnummer eingeführt, die in allen fünf Mustern der Anlage 2 KÜO für die Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung nach § 4 Absatz 3 vorgesehen ist. Sie wird von den Messgeräteprüfstellen vergeben und dient der Überwachung der Geräte, die u. a. für Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV und der KÜO verwendet werden.

Nummer 5

Mit Ablauf des Jahres 2012 beschränkt sich der hoheitliche Tätigkeitsbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Wesentlichen auf die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1, die Ausstellung eines Feuerstättenbescheides nach § 14 Absatz 2, anlassbezogene Überprüfungen nach § 15, die Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG und Tätigkeiten nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV. Die Mehrzahl der Gebührentatbestände entfällt daher. Die Kosten der Ersatzvornahme richten sich nach Landesrecht. Die Vergütung ist im Übrigen mit den Schornsteinfegern frei verhandelbar.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung wurde ferner ein Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 SchfHwG eingeführt.

Wegen der Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse in alten und neuen Bundesländern und weil nur noch wenige Gebührentatbestände zu regeln sind, wird künftig auf eine Differenzierung der Arbeitswerte verzichtet. Der Arbeitswert wird bundeseinheitlich auf 1,05 Euro festgelegt. Hierbei wurde auch die Preissteigerung seit dem Jahr 2009 berücksichtigt.

Nummer 6

Wegen der flächendeckenden Umstellung von Standard-Heizöl auf schwefelarmes Heizöl wird das Tatbestandsmerkmal der „ausschließlichen Verbrennung“ von schwefelarmem Heizöl in Nummer 2.8 gestrichen. Es wird klargestellt, dass schwefelarmes Heizöl sowohl ohne Bioanteile als auch als Bioheizöl angeboten wird.

Die verlängerten Kehr- und Überprüfungsintervalle von Nummer 2.8 (einmal in jedem zweiten Kalenderjahr) sollen beim Einsatz von schwefelarmem Heizöl auch bei Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten (s. Nummer 2.7) zur Anwendung kommen. Dies ist technisch gerechtfertigt und führt weiterhin zu einer Angleichung der Überprüfungsintervalle mit Gas betriebenen Geräten dieser Art.

Nummer 7

Das Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten sowie die Bescheinigungen für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wurden überwiegend nur redaktionell überarbeitet. Durch die Aufnahme der „Mängelart“ in Spalte 5 des Formblattes sollen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in die Lage versetzt werden, einen festgestellten Mangel besser einzuschätzen. Ferner wurde in dem Formblatt die Handwerkskammer ergänzt, bei der der ausführende Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Dies soll die Führung des Kkehrbuches erleichtern, wenn der ausführende Schornsteinfegerbetrieb nicht bekannt ist, weil der Betriebssitz außerhalb des Kkehrbezirks liegt.

Weiterhin werden Muster für folgende Bescheinigungen aufgenommen:

- Heizkessel für feste Brennstoffe,
- Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe,
- Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräte.

Die Einführung von drei weiteren Mustern in Anlage 2 KÜO für die Bescheinigungen nach § 4 Absatz 3 über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung soll den Verwaltungsaufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch eine bundeseinheitliche Handhabung begrenzen, wenn die Schornsteinfegerarbeiten durch einen beauftragten Schornsteinfeger ausgeführt werden. Diese Bescheinigungen werden bereits in ähnlicher Form vom Schornsteinfegerhandwerk genutzt. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht damit nicht. In ihrer Gesamtheit bilden die Formblätter die Grundlage zur Führung des Kkehrbuches und der Verwaltung der Kkehrbezirke.

Nummer 8

Die Gebührenregelungen von Anlage 3 zur KÜO werden an den eingeschränkten hoheitlichen Aufgabenbereich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger angepasst. Die Mehrzahl der Gebührentatbestände entfällt daher.

Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Gebührenerhebung wurde ein Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 SchfHwG eingeführt.

Die Änderungsverordnung zur KÜO orientiert sich mit Blick auf die Gebührenhöhe und auch mit Blick auf die entsprechenden Arbeitswerte (AW) an der bisherigen KÜO, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Die Gebührenhöhe und die AW wurden durch umfängliche Arbeitszeitgutachten in den Jahren 2005 bis 2010 in Verbindung mit den Daten der Bundesländer berechnet. Dabei wurde der Kostenaufwand der Bezirksschornsteinfegermeister in Beziehung zu dem zeitlichen Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten gesetzt und entsprechend die Gebührenhöhe berechnet. Am zeitlichen Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten hat sich grundsätzlich nichts verändert, die Tätigkeiten wurden auch bislang schon durchgeführt.

Der Zuschlag nach Nr. 2.4 wurde angepasst. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass der Bezirksschornsteinfegermeister nunmehr nach § 14 Abs. 1 S. 1 SchfHwG ebenfalls die Feuer- und Brandsicherheit der einzelnen Feuerstätten bei der Feuerstättenschau feststellen muss und auch gleichzeitig entsprechende Überwachungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 durchzuführen hat. Im Wettbewerb kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Feuerstättenschau mit der sonstigen Überwachung verbunden ist.

Für die anlassbezogenen Überprüfungen sind 0,8 AW vorgesehen. Dies entspricht den Kosten der Tätigkeiten nach Nr. 5.13.1 und 5.13.2 der bisherigen KÜO.

Der Feuerstättenbescheid als so genannter „dinglicher“ Verwaltungsakt muss sämtlichen Eigentümern der Nutzungseinheit bekannt gemacht werden. Die Gebühren für den Feuerstättenbescheid decken alle Aufwendungen einschließlich möglicher Zustellungskosten ab.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Feuerstättenbescheides wird dann nicht fällig, wenn eine Änderung des Feuerstättenbescheids erfolgt, die nicht vom Eigentümer veranlasst wurde, sondern z. B. aufgrund einer Rechtsänderung erforderlich ist.

Nummer 9

Klarstellung, dass der Anschluss mehrerer nicht überprüfungspflichtiger Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage als eine einzige Feuerungsanlage gilt.

Zu Artikel 2

Um eine konsolidierte Fassung, in der die bisherigen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelungen nicht mehr beinhaltet sind, zu ermöglichen, wird die Bekanntmachungserlaubnis in die KÜO eingefügt.

Zu Artikel 3

Um eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Einführung einer Messgeräte-Identifikationsnummer durch das Schornsteinfeger-Handwerk und die Messgeräteprüfstellen zu gewährleisten, ist insoweit eine Übergangsfrist vorgesehen. Im Übrigen sollen die Änderungen am Tag nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten (s. Allgemeiner Teil I der Begründung).

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Verordnung zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung (NKR-Nr.: 2415)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

	Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Bürger	Keine Auswirkungen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Lechner
Berichterstatter